



HESSISCHER LANDTAG

28. 06. 2013

Kleine Anfrage

des Abg. Gremmels (SPD) vom 23.05.2013

betreffend Zukunft der Mühlen in Hessen

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Welchen Stellenwert misst die Landesregierung der Kleinwasserkraft in Hessen bei der Energiewende bei?

Der Hessische Energiegipfel hat in seinem Abschlussbericht vom November 2011 festgehalten, dass die Wasserkraft mit einem Potenzial von 0,5 bis 0,6 TWh/a perspektivisch einen geringen Anteil an den erneuerbaren Energien einnehmen wird. Zum Vergleich: In Hessen werden 28 TWh/a als Potenzial für die Windenergienutzung und 6 TWh/a für die solare Stromnutzung angenommen. Das Potenzial der Wasserkraft ist bereits nahezu ausgeschöpft: Im Jahr 2010 wurden 0,526 TWh Strom (entsprechend 16,5 v.H. des in Hessen aus erneuerbaren Quellen erzeugten Stroms bzw. 1,86 v.H. der gesamten hessischen Stromerzeugung) aus Wasserkraft erzeugt.

Die Wasserkraft wird bereits, insbesondere in den Mittelgebirgslagen Nordhessens, durch viele Wasserkraftanlagen energetisch genutzt. Zurzeit befinden sich gemäß der "Datenbank Wanderhindernisse" 633 Laufwasserkraftwerke an 602 Querbauwerksstandorten in Betrieb (außerdem 2 Pumpspeicherwerke). Einen nennenswerten Beitrag zur Energieerzeugung durch Wasserkraft in Hessen tragen nur die größeren Anlagen an Main, Fulda, Werra und Eder bei. Ein Anteil von 3 v.H. der Anlagen erzeugt etwa 87 v.H. der durch Wasserkraft gewonnenen Jahresenergie.

Im Zusammenhang mit einem weiteren Ausbau des Wasserkraft-Potenzials sind in den WRRL-relevanten Fließgewässern die Zielvorgaben der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) für die Erreichung des "guten ökologischen Zustands" und in allen Fließgewässern die §§ 33 bis 35 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2010 zu beachten. In diesem Kontext kommt der aquatischen Fauna, d.h. dem Makrozoobenthos und den Fischen, eine erhebliche Bedeutung als Bewertungskomponente zu. Die Einschränkung der linearen Durchgängigkeit kann die Erreichbarkeit von Teillebensräumen ausschließen. Insbesondere für Langdistanzwanderfische wie Lachs oder Aal bedeutet die Vielzahl von Querbauwerken auch bei Vorhandensein von Fischwanderhilfen mindestens eine Verzögerung des Aufstiegs.

Fischaufstiegsanlagen befinden sich gemäß der Datenbank Wanderhindernisse in Hessen an 129 Wehren mit Wasserkraftnutzung und zusätzlich an 50 Wasserkraftanlagen. Die Durchgängigkeit der Wasserkraftanlagenstandorte ist insbesondere stromaufwärts häufig defizitär. Aber auch bei abwandernden Fischen kann eine teilweise erhebliche Schädigung bei der Überwindung von Stauanlagen, an Einlaufrechen von Wasserkraftanlagen und bei der Passage von Turbinen auftreten. Vor diesem Hintergrund ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass im Bereich von kleinen Wasser-

kraftanlagen aufgrund des Missverhältnisses von energetischem Ertrag und dem damit verbundenen ökologischen Risiko ein nennenswerter Ausbau der Wasserkraft erfolgen wird.

Gleichwohl ist es das Ziel der Landesregierung, das vorhandene Potenzial mit innovativer Technik und unter Verbesserung der gewässerökologischen Randbedingungen weiterhin zu nutzen.

Frage 2. Welche Bedeutung haben die Mühlen für die Kulturlandschaft Hessens?

Wassermühlen sind eine der wichtigsten Mühlengattungen in Hessen, die einen bedeutenden Zeugniswert für die Handwerkstradition, die frühe industrielle Entwicklung in Verbindung mit der Nutzung von Wasserkraft sowie die Entwicklung der Versorgung im ländlichen Raum besitzen. Besonders wertvoll sind die Gebäude im Zusammenhang mit ihrer technischen Ausstattung, die durchaus anpassungsfähig ist und in Nutzung die besten Erhaltungschancen hat. Eine große Rolle spielt hier der Betrieb historischer Turbinen zur Stromerzeugung. Gemeinsam mit den zum komplexen System Mühle gehörenden geschützten baulichen Anlagen wie Mühlgräben, Wehren oder Wasserrädern prägen die Mühlengebäude nicht zuletzt maßgeblich die hessische Kulturlandschaft. Bei der Betreuung und Beratung von Mühlenbesitzern arbeitet das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) eng mit dem hessischen Landesverein zur Erhaltung und Nutzung von Mühlen (HLM) e.V. zusammen.

Frage 3. Welche Überlegungen gibt es bei der Landesregierung bezüglich einer künftigen Neuregelung der Mindestwasserführung in Hessen?

In § 33 WHG ist geregelt, dass das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur dann zulässig ist, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 5 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasser).

Die hessische "Regelung über den in einem Fließgewässer zu belassenden Mindestabfluss bei der Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser" vom 12. Dezember 2007 (StAnz. 52/2007 S. 2775) trägt den sich aus dem neuen WHG resultierenden Anforderungen nur ungenügend Rechnung und ist am 31. Dezember 2012 außer Kraft getreten. Die mit Verfahrensentscheidungen befassten Oberen Wasserbehörden bei den Regierungspräsidien müssen daher Einzelfallentscheidungen treffen, die der fachlichen Abstimmung bedürfen. Die Regierungspräsidien unternehmen diese Abstimmung innerhalb einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe. Zur Unterstützung der Arbeit der Arbeitsgruppe wurde ein Gutachten zur "Ermittlung des Mindestabflusses in Ausleitungsstrecken hessischer Fließgewässer aus Sicht von Fischökologie und WRRL" beauftragt; die Ergebnisse befinden sich derzeit in der Diskussion.

Ob am Ende der Diskussion lediglich ein abgestimmtes Verhalten der Regierungspräsidien steht oder ob es einen neuen "Mindestwassererlass" geben wird, ist noch nicht entschieden.

Frage 4. Welche Auswirkungen hätte eine Mindestwasserführung von derzeit 1/3 MNQ auf 3/3 MNQ in der Ausleitungsstrecke auf alle in Betrieb befindlichen Mühlen in Hessen?

In der Regel wird die genannte Erhöhung des Mindestwassers zu einer verbesserten ökologischen Situation im Fließgewässer führen. Ob dies ausreicht, um den Anforderungen des § 33 WHG zu genügen, muss im Einzelfall geprüft werden.

Inwieweit die damit einhergehende Verringerung des für die Energieerzeugung zur Verfügung stehenden Wassers Auswirkungen auf den Betrieb der Wasserkraftanlage hat, hängt unter anderem davon ab, ob eine Kompensation durch andere Maßnahmen möglich ist.

Frage 5. Welche Konsequenzen hätten die geplanten Änderungen auf die getätigten Investitionen und die finanziellen Verpflichtungen der Anlagenbetreiber?

Diese Frage kann nur im Einzelfall beantwortet werden und hängt unter anderem davon ab, ob durch die Erhöhung des Mindestwassers (und gegebenenfalls weiterer Maßnahmen) eine ökologische Verbesserung des Gewässers eintritt, die zu einer Erhöhung der Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare

Energiegesetz führt. Im Übrigen sind getätigte Investitionen und finanzielle Verpflichtungen der Anlagenbetreiber hier nicht bekannt.

Frage 6. In welchem Umfang wird es aus Sicht der Landesregierung zu einem "Mühlensterben" in Hessen kommen, wenn die geplanten Änderungen in Kraft treten?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, da die für eine solche Einschätzung erforderlichen Daten - die überwiegend die finanziellen Verhältnisse der Eigentümer betreffen - nicht bekannt sind.

Frage 7. In welcher Form werden die Interessenverbände der Kleinwasserkraft und der hessischen Mühlenbesitzer in die Überlegungen der Landesregierung zur Neuregelung der Mindestwasserführung einbezogen?

Es ist vorgesehen, dass die auf den Vorarbeiten der Arbeitsgruppe basierende zukünftige Verwaltungspraxis in Hessen mit den davon betroffenen Interessengruppen diskutiert wird.

Frage 8. Wann soll der geplante Erlass zur Neuregelung der Mindestwasserführung in Kraft treten?

Da die Diskussion noch nicht beendet und auch noch nicht entschieden ist, ob es erneut einen Erlass geben wird, kann hierzu derzeit keine Auskunft gegeben werden.

Wiesbaden, 17. Juni 2013

Lucia Puttrich